



Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben

Art. 1 Grundsatz

¹ Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.

² In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

³ Kirchliche Unterweisung (KUW): Für Kinder im KUW-Unterricht, die nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören, wird keine Gebühr erhoben. In einem Gespräch können die Eltern auf die Kosten (KUW-MitarbeiterIn, KatechetIn, Materialkosten, Lagerkosten) aufmerksam gemacht werden. Auf freiwilliger Basis kann ein individueller Kostenbeitrag vereinbart werden.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde

- a) bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören und
- b) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.

² Es ist nicht anwendbar für Eheleute, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, sowie bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist. Die Gebühren der Kirchenbenützung sind in dem an der Kirchgemeindeversammlung vom 20. November 2003 genehmigten Reglement geregelt.

Art. 3 Höhe der Gebühren

¹ Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

² Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr Fr. 1'240.--, zusammengesetzt aus den folgenden Kostenstellen:

- a) Stellvertretungskosten Pfarramt inkl. pauschalierter Eigenleistungen der Kirchgemeinde infolge allfälliger kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen: Fr. 530.--;
- b) Organistenbesoldung: Fr. 180.--;
- c) Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden: Fr. 180.--;
- d) Benützung des Kirchengebäudes im Umfang von 3 Stunden: Fr. 250.--;
- e) Sekretariatskosten: Fr. 100.-.

³ Die Pauschale gemäss Abs. 2 gilt auch:

- a) falls die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet;
- b) falls die kirchliche Bestattung nicht in der Kirche stattfindet (z.B. auf dem Friedhof).

⁴ Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

Art. 4 Härtefall

¹ Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

² Auf die Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise auch verzichtet werden, wenn ein Härtefall vorliegt. Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.

Art. 5 Rechnungsstellung

¹ Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

³ Die Gebühren sind in der Laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Art. 6 Inkrafttreten und Anpassung

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Amtsanzeiger.

² Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 7. Mai 2006 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident: Die Sekretärin:

.....

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 7. April 2006 bis 7. Mai 2006 in der Kirche öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 7. April 2006 bekannt.

Die Sekretärin:

.....

Die Publikation ist erfolgt im Amtsanzeiger vom